

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg (Sportstättenbenutzungsordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung vom 06.04.2017 die folgende Sportstättenbenutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Merseburg befinden und nicht mittels Leih-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag durch Dritte betrieben werden.

Sportstätten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze, Stadien, Kegelbahnen und Bäder (Anlage).

## **§ 2 Zweck der Sportstätten**

1. Die Sportstätten der Stadt Merseburg werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitsvorsorge und Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
2. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Die Überlassung der Sportstätten an Personen, Personengruppen, Vereine und sonstige Veranstalter ist in der "Richtlinie über die Vergabe von Sportstätten der Stadt Merseburg" geregelt.  
Die Nutzung von Sportstätten ist bei der Stadt Merseburg auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beantragen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte für bestimmte Zeiten besteht nicht.

## **§ 3 Benutzung der Sportstätten**

1. Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere der Umkleide- und Sanitärräume mit ein.
2. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch Hausordnungen, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht sind, konkretisiert.
3. Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
4. Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen oder in das dafür ausliegende Buch einzutragen.

## **§ 4 Hausrecht/Ordnungsgewalt**

1. Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Für die Schulsportanlagen wird das Hausrecht durch den Schulleiter oder seinen Beauftragten ausgeübt.

Den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Den das Hausrecht ausübenden Personen ist nach Aufforderung die Nutzungsberechtigung vorzulegen, andernfalls kann die Benutzung des Objektes untersagt werden.

2. Die Nutzer üben die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus.
3. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hausordnungen können Personen, Personengruppen oder Vereine der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.
4. Mit den Nutzern der Sporteinrichtungen sind grundsätzlich Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

1. Jeder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume der Sportstätte.

## **§ 6 Einbringen von Gegenständen**

1. Das Aufstellen oder das Anbringen von Geräten, die nicht im Eigentum oder im Besitz der Stadt stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
2. Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in Sportstätten der Stadt einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.
3. Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehender Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat.
4. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Eigentums Dritter entsteht.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
2. Die Stadt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.
3. Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfanstaltung haftet gegenüber der Stadt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportstätten, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese

Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

5. Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten, deren Zubehör (u. a. Geräte, Materialien) unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sportstätten und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.
- 6.

## **§ 8**

### **Benutzung durch Kraftfahrzeuge u. a. Fahrzeuge**

1. Das Befahren des Geländes der Sportstätte ist nur nach erteilter Genehmigung durch die Stadt Merseburg gestattet.
2. Auf dem Gelände der Sportstätten gilt die StVO. Die für das jeweilige Objekt gültige Befahr- und Parkordnung ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt Maßnahmen zur gebührenpflichtigen Entfernung des betreffenden Fahrzeuges ergreifen.
3. Es besteht kein Anspruch darauf, eine Einfahr- und/oder Parkgenehmigung zu erhalten.
4. Erteilte Genehmigungen können durch die Stadt jederzeit widerrufen werden.
5. Auf dem Gelände der Schulen sind die dort geltenden Regelungen maßgebend. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt erteilt werden.

## **§ 9**

### **Veranstaltungen**

1. Die Nutzer haben alle nach den geltenden Vorschriften für die Benutzung der Sportstätte erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Benutzung einzuholen und ihm erteilte Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen.
2. Soweit für das Betreten oder Benutzen der Sportstätte ein Entgelt zu entrichten ist, ist jeder Besucher verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungspersonal seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
3. Das Kontroll- und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht.
4. Den Anordnungen des Kontroll- und Ordnungspersonals sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.
5. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungspersonals oder der Polizei, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

## **§ 10**

### **Vertragliche Vereinbarungen**

Für besondere Veranstaltungen kann die Stadt durch den Abschluss von Verträgen gesonderte Regelungen treffen. Sie ist hierbei berechtigt, von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Soweit die Verträge keine besondere Regelung treffen, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

## **§ 11 Verkauf und Werbung**

In den Sportstätten sind

- a. Werbung,
- b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c. das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
- d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Merseburg gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.

## **§ 12 Entgelt**

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten ist in der Entgelt- ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Merseburg geregelt.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Sportstättenbenutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft und ersetzt die Sportstättenbenutzungsordnung vom 19.05.2006.

Merseburg, den 11.04.2017

Bühligen  
Oberbürgermeister

## **Anlage**

zur Sportstättenbenutzungsordnung der Stadt Merseburg

### **Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Merseburg**

<b>Sportstätte</b>	<b>Standort</b>
Schwimmhalle	Leunaer Straße 38
„Kegelparadies“	Weißensefelder Straße 76a
Sporthalle Beuna	OT Beuna, Am Sportplatz 1
Turnhalle Grundschule „Albrecht Dürer“	Albrecht-Dürer-Straße 6
Turnhalle Grundschule „Im Rosental“	Rosental 12
Turnhalle Grundschule „Otto Lilienthal“	Otto-Lilienthal-Straße 32a
Turnhalle Grundschule „Am Geiseltalort“	Straße des Friedens 66
Turnhalle Grundschule „Joliot Curie“	Von-Harnack-Straße 73
Stadtstadion	Hohndorfer Weg 10
Sportplatz Meuschau	OT Meuschau, Am Sportplatz 3
Sportplatz Kötzschen	Florian-Geyer-Straße
Sportplatz Atzendorf	OT Atzendorf, Goethestraße